

alle nach dem Gesetze vom . . . . . einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigebblätter vorgeschlagen wurde, indem es im Allgemeinen zweckmäßig erscheine, „dieselben Blätter dem Postzwang wie der Stempelsteuer zu unterwerfen“.

Diese Fassung wurde in beiden Kammern angenommen.

Gleichwohl scheint derselben ein offenbares Mißverständnis zum Grunde zu liegen.

Die Commission der zweiten Kammer beabsichtigte, die nach ihrer Meinung allzu vage Bezeichnung: „Zeitungen“ im Interesse der Literatur und des Buchhandels durch die Worte: „politische Zeitungen und Anzeigebblätter“ einzuschränken, hat aber statt dessen durch die Verweisung auf das Gesetz über die Zeitungsteuer, den Begriff der Zeitungen auf alle cautionspflichtigen Blätter ausgedehnt.

Es darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß der Herr Handelsminister in der dreiundsechzigsten Sitzung der zweiten Kammer (Stenographischer Bericht, Seite 1235) sich für die vorläufige, den buchhändlerischen Interessen günstige Fassung der Commission: „politische Zeitungen und Anzeigebblätter“ erklärt hatte.

Zwar ist in der angeführten Stelle des Postgesetzes der Ausdruck: „Zeitungen“ gebraucht, und der erleuchteten Verwaltung des preussischen Postwesens wird es somit anheimgestellt bleiben, den Postzwang auf Zeitungen im engeren Sinn einzuschränken. Aber die gleichzeitige Verweisung auf das Gesetz wegen der Zeitungsteuer legt doch die Befürchtung nahe, daß alle nach §. 1. des in Rede stehenden Gesetzes stempelpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebblätter zugleich als postpflichtig zu erachten seien.

Wenn man nun den genannten §. 1. des Gesetzes über die Zeitungsteuer mit den darin in Bezug genommenen §§. 11. 14. und 17. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Presse vergleicht, so ergibt sich daraus:

1) **Cautionspflichtig sind:**

alle Zeitungen und Zeitschriften, die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen, mit Ausnahme

- a) von Anzeigeblätteln,
- b) amtlichen, von den Kammern oder Königl. Behörden herausgegebenen Druckschriften,
- c) solchen periodischen Druckschriften, die unter Ausschluß aller politischen und socialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind.

2) **Stempelpflichtig sind die unter 1. aufgeführten Blätter, mit Ausnahme der Monatschriften.**

Es treten jedoch hinzu:

- a) Anzeigebblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, es mögen diese Blätter in Verbindung mit andern steuerpflichtigen Blättern erscheinen oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein.
- b) die auswärtigen in derselben Kategorie wie die inländischen der Stempelsteuer unterliegenden Blätter.

Für den Fall, daß die Auslegung Platz greifen sollte, nach welcher alle stempelpflichtigen Blätter zu gleicher Zeit postpflichtig sind, würde hiernach

3) **Postpflichtig sein:**

die gesammte periodische Literatur mit Ausnahme

- a) der monatlich und in längeren Fristen erscheinenden Blätter,
- b) der rein wissenschaftlichen, technischen und gewerblichen Blätter, sofern dieselben alle politischen und socialen Fragen ausschließen.

Doch auch diese Ausnahmen fallen sofort hinweg, sobald mit den unter a und b genannten Blättern Anzeigebblätter verbunden oder auch nur bezahlte Inserate in dieselben aufgenommen werden.

Der Regel nach wird daher der bei weitem überwiegende Theil der periodischen Literatur, event., nämlich im Falle der Aufnahme bezahlter Anzeigen, die gesammte periodische Presse, von der Vierteljahresschrift bis zum Tageblatt, dem Postzwang unterliegen.

Die Zwangsversendung der politischen Zeitungen durch die Post berührt den Buchhandel in keiner Weise. Daß der Post durch dieselbe zuerkanntes Recht ist aber nur „formell neu“, indem die Thatsache feststeht, daß Zeitungen, die zu einer bestimmten Frist in den Händen des Bestellers sein müssen, kaum auf anderm als auf diesem Wege versendet werden können.

In Betreff der für den Vertrieb der anderweitigen periodischen Presse benutzten Verkehrsmittel findet eine Concur-